

► Erbrecht

Grundbucheinsicht für den Pflichtteilsberechtigten

| Ein Pflichtteilsberechtigter, der nach Eintritt des Erbfalls erbrechtliche Ansprüche prüfen möchte, hat im Regelfall ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch i. S. v. § 12 Abs. 1 GBO. Ein solches kann nur im Einzelfall ausnahmsweise verneint werden. Für die Annahme eines Ausnahmefalls genügt ein vom Erblasser angeordneter Pflichtteilsentzug nicht, wenn dessen Wirksamkeit eher fernliegt. |

Ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch i. S. v. § 12 Abs. 1 GBO, und zwar auch in Form der Erteilung von Abschriften (§ 12 Abs. 2 GBO), ist gegeben, wenn ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse des Antragstellers vorliegt (vgl. auch BGH 12.12.13, V ZB 120/13). Ein solches Interesse wirtschaftlicher Art ist für den Pflichtteilsberechtigten, der nach Eintritt des Erbfalls erbrechtliche Ansprüche prüfen möchte, im Regelfall in der Rechtsprechung anerkannt. Das OLG Zweibrücken (12.8.20, 3 W 121/19, Abruf-Nr. 219494) sieht das auch dann nicht anders, wenn ein Entzug des Pflichtteilsrechts nicht zweifelsfrei feststeht. In seinem Fall fehlte es an der konkreten Begründung für den Entzug (vgl. § 2336 Abs. 2 BGB).

MERKE | Im Einzelfall kann das Vorliegen eines Interesses wirtschaftlicher oder tatsächlicher Natur verneint werden, wenn etwa dem Pflichtteilsberechtigten seit vielen Jahren der Erbfall und auch der Umstand bekannt war, dass er von der Erbfolge ausgeschlossen war. Dann muss er ein berechtigtes Interesse besonders darlegen (OLG München 13.1.11, 34 Wx 132/10).

► Werkvertragsrecht

Zahlt der Subunternehmer auch die Prozesskosten des Hauptunternehmers?

| Grundsätzlich kann die Klägerin vom Beklagten auch die Kosten des Vorprozesses als Schadenersatz verlangen. |

Dieser mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH 4.11.65, VII ZR 239/63) in Einklang stehende Ausgangspunkt des LG Karlsruhe (1.4.20, 6 O 285/17, Abruf-Nr. 222243) soll allerdings nicht für solche Kosten gelten, die dadurch entstehen, dass der Hauptunternehmer seine eigenen rechtskräftig festgestellten Verbindlichkeiten nicht erfüllt und es vielmehr auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und einen Vergleich hat ankommen lassen. Ersatzfähig sind mithin nur die Anwalts- und Gerichtskosten, die durch die Rechtsvertretung im Prozess mit dem Bauherrn wegen mangelhafter Ausführung der geschuldeten Arbeiten entstanden sind.

MERKE | Der Hauptunternehmer muss nach verlorenem Ausgangsverfahren also die titulierten Pflichten erfüllen und dann den Subunternehmer in Regress nehmen. Er darf damit nicht erwarten, dass der Subunternehmer seinerseits die Regressverbindlichkeit erfüllt hat. So trägt im Ergebnis der Hauptunternehmer jedenfalls das Liquiditäts- und Insolvenzrisiko des Subunternehmers.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 219494

**Berechtigtes
Interesse kann
besonders darzule-
gen sein**



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 222243

**Hauptunternehmer
trägt die Risiken**